

1. Satzung

zur Änderung der "Hauptsatzung der Gemeinde
Lörzweiler vom 5. September 1979"

vom 8. August 1984

=====

Der Gemeinderat hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung des Gesetzes vom 21.12.1978 (GVBl. S. 770) in Verbindung mit § 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung in der Fassung vom 10.04.1979 (GVBl. S. 111) sowie der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für Ehrenämter in den Gemeinden und Verbandsgemeinden in der Fassung vom 03.08.1983 (GVBl. S. 208) die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 9 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen, die mit der Wahrnehmung ihres Amtes verbunden sind, eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung gem. Abs. 1, einschließlich der Entschädigung für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, beträgt monatlich 20,-- DM. Sie wird an die Fraktionen bzw. wenn die Fraktionsstärke nach der Geschäftsordnung nicht vorliegt, an das Ratsmitglied gezahlt.
- (3) Nachgewiesener Verdienstausfall wird nach Durchschnittssätzen ersetzt, deren Höhe vom Rat festgesetzt wird. Lohnausfall wird in voller Höhe ersetzt; er ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Juli 1984 in Kraft.



Lörzweiler, den 8. 8.
Ortsgemeinde Lörzweiler
Ortsbürgermeister

1984